



Schlussbericht über die Prüfung des **Jahresabschlusses 2018** der **Gemeinde Hilter a. T. W.**

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung/Wesentliche Prüfungsaussagen des Schlussberichtes	4
2.	Grundsätzliche Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018	7
2.1	Auftrag, Umfang und Unterlagen der Prüfung	7
2.2	Vorangegangene Prüfung, Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017	7
2.3	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
2.4	Steuerung, internes Kontrollsystem	8
2.5	Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse	10
3.	Bilanz.....	11
3.1	Aktiva	11
3.2	Passiva.....	16
3.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz.....	24
4.	Ergebnisrechnung	26
4.1	Allgemeines.....	26
4.2	Jahresergebnisse	26
4.3	Plan-Ist-Vergleiche	26
5.	Finanzrechnung	28
5.1	Allgemeines.....	28
5.2	Jahresergebnisse	28
5.3	Plan-Ist-Vergleiche	29
6.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	30
7.	Anhang und Anlagen zum Anhang	31
8.	Finanzwirtschaftliche Gesamtbetrachtung.....	32
9.	Vergabeprüfung.....	33
10.	Schlussfeststellung.....	34

Anlagen

- Anlage 1: Haushaltssatzung 2019 – Wesentliche Daten und Festsetzungen
Anlage 2: Bilanz zum 31.12.2018
Anlage 3: Gesamtergebnis- und Finanzrechnung 2018

Abkürzungsverzeichnis

DRK	=	Deutsches Rotes Kreuz
EW	=	Einwohner
FAG	=	Finanzausgleich
KomHKVO	=	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
MI	=	Ministerium für Inneres und Sport
NFAG	=	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKomVG	=	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	=	Neues Kommunales Rechnungswesen
NLG	=	Niedersächsische Landgesellschaft
NSM	=	Neues Steuerungsmodell
NVK	=	Niedersächsische Versorgungskasse
RPA	=	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	=	Runderlass des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport
TUS	=	Turn- und Sportverein
SV	=	Schützenverein
VOL/A	=	Verdingungsordnung für Leistungen Teil A

Hinweise für den Leser

Prüfungsfeststellungen, die einen Handlungsbedarf beinhalten, sind im Bericht mit ■ gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich ist, sind mit ➔ gekennzeichnet.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen der dargestellten Zahlenwerte auftreten.

Die für das Prüfungsjahr relevante Kassenprüfung ist im Juli 2018 erfolgt. Die Prüfungsergebnisse sind in einem gesonderten Bericht zusammengefasst, der Bericht datiert vom 31.07.2018.

1. Kurzfassung/Wesentliche Prüfungsaussagen des Schlussberichtes

Mit diesem Schlussbericht informiert das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 III NKomVG über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2018.

Die folgende Kurzfassung soll einen komprimierten Überblick zum Berichtsinhalt ermöglichen:

Formelles Verfahren zur Haushaltsplanung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 wurde am 13.03.2018 vom Rat beschlossen. Die Kommunalaufsicht hat die Haushaltssatzung am 17.04.2018 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltsgrundlagen sind rechtswirksam zustande gekommen.

Die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2021 weist in allen Jahren einen ausgeglichenen Haushalt aus.

Die mittelfristige Finanzplanung sieht in dem Zeitraum von 2019 bis 2021 keine neuen Kreditaufnahmen vor. Im gleichen Zeitraum sollen Kredite in Höhe von insgesamt 2.165,0 T€ getilgt werden.

Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Der Rat der Gemeinde Hilter a. T. W. hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Über die Jahresabschlüsse und die Entlastung hat die Vertretung gemäß § 129 I Satz 3 NKomVG bis spätestens zum 31.12. des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, zu beschließen. Diese Frist wurde somit **überschritten**.

Steuerung

Im Rahmen der Finanz- und Verwaltungsausschusssitzungen wird regelmäßig über den Stand der Gemeindefinanzen berichtet. Ebenfalls werden regelmäßig schriftliche Berichte über den „Stand der Gemeindefinanzen“ gefertigt und den Ausschüssen vorgelegt. Insbesondere das vorhandene Kontroll- und Steuerungssystem ist den örtlichen Bedürfnissen entsprechend angemessen aufgebaut.

Die Gemeinde Hilter a. T. W. hat noch keine Inventuranweisung erstellt und seit der 1. Eröffnungsbilanz keine weitere körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Nach Aussage des Fachbereichs Finanzen würden mittelfristig entsprechende Planungen erfolgen.

Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017 am 27.03.2019 festgestellt. Die in § 129 I NKomVG eingeräumte Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse (31.03. des Folgejahres) wurde somit gewahrt.

Buchführung und Kassengeschäfte

Ausweislich der Kassenprüfung des RPA im Juli 2018 (Bericht vom 31.07.2018) ist das Kas-
senwesen zuverlässig eingerichtet. Die Kassengeschäfte wurden ordnungsgemäß erledigt. Es
haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Bilanz

Das Bilanzvolumen zum 31.12.2018 beträgt 47.754,9 T€. Damit hat sich das Bilanzvolumen ge-
genüber dem Vorjahr um 557,4 T€ bzw. 1,2 % erhöht.

Größere Veränderungen gegenüber dem Jahresabschluss 2017 (+/- 50 T€) haben sich auf der
Aktivseite der Bilanz beim „Immateriellen Vermögen“ (- 101,9 T€), beim „Sachvermögen“
(+ 634,9 T€), beim „Finanzvermögen“ (+ 866,1 T€) und bei den „Liquididen Mitteln“ (- 819,6 T€)
ergeben.

Auf der Passivseite der Bilanz sind wesentliche Veränderungen beim „Basis-Reinvermögen“
(+ 255,6 T€), beim „Jahresergebnis“ (+ 1.960,4 T€), bei den „Sonderposten“ (- 650,8 T€) sowie
bei den „Schulden“ (- 497,8 T€) und „Rückstellungen“ (- 508,3 T€) zu verzeichnen.

Schuldenentwicklung

Im Berichtsjahr hat die Gemeinde Hilter a. T. W. keine neuen Investitionskredite aufgenommen.
Die Tilgung beläuft sich auf insgesamt 566,2 T€.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Hilter a. T. W. liegt in 2018 bei 720 €/EW. Dies liegt
geringfügig unter dem Landesdurchschnitt.

Liquiditätskredite weist die Gemeinde Hilter a. T. W. zum Bilanzstichtag nicht aus.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im Berichtszeitraum entspricht das Verfahren zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendun-
gen und Auszahlungen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die im Ergebnishaushalt entstandenen unerheblichen Budgetüberschreitungen sind dem Rat
noch nicht zur Unterrichtung vorgelegt worden. Dies ist mit Vorlage des Jahresabschlusses
nachzuholen.

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2018 weist einen Überschuss i. H. v. + 1.960,4 T€ aus. Damit hat sich
das Ergebnis um - 1.618,5 T€ gegenüber dem Vorjahreswert verschlechtert.

Der gesetzlichen Vorgabe des § 110 IV Satz 1 NKomVG, wonach der Haushalt in jedem Haus-
haltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll, wird nur teils entsprochen. So weist
das Jahresergebnis in der Planung ein negatives Jahresergebnis aus. Das Jahresergebnis in
der Rechnung hingegen ist positiv.

Die Ergebnisrechnung ist ordnungsgemäß nach den Vorschriften der KomHKVO aufgestellt
worden.

Finanzrechnungen

Der **Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit** fällt in 2018 mit + 2.030,9 T€ um 3.025,0 T€ geringer aus als der Vorjahresüberschuss.

Mit den Zahlungsmittelüberschüssen können die ordentliche Tilgung und zu einem Großteil auch die Auszahlungen für Investitionstätigkeit finanziert werden.

Aus **Investitionstätigkeit** resultiert ein Zahlungsmittelbedarf von 1.551,9 T€.

Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** beträgt - 537,6 T€. Das negative Ergebnis resultiert aus der Tilgung von Investitionskrediten.

Der **Zahlungsmittelbestand** zum 31.12.2018 mit + 58,5 T€ liegt um 3.198,6 T€ unter dem Bestand zum Jahresbeginn.

Die Finanzrechnung ist ordnungsgemäß nach den Vorschriften der KomHKVO aufgestellt worden.

Anhang und Anlagen zum Anhang

Die Unterlagen entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere § 56 ff. KomHKVO).

Die erforderlichen Anlagen zum Anhang liegen vor.

Dauernde Leistungsfähigkeit

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hilter a. T. W. ist nach den Maßstäben des § 23 KomHKVO im Haushaltsjahr 2018 gegeben.

2. Grundsätzliche Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018

2.1 Auftrag, Umfang und Unterlagen der Prüfung

Gesetzliche Grundlage dieser Prüfung bildet § 153 III NKomVG. Danach obliegt die Rechnungsprüfung dem RPA des Landkreises Osnabrück. Der Prüfungsumfang ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG. Die Kosten der Rechnungsprüfung hat die Gemeinde Hilter a. T. W. zu tragen.

Die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2018 wurde in der Zeit vom 24.04. bis 05.06.2019 - mit Unterbrechungen - in den Diensträumen der Gemeinde Hilter a. T. W. nach vorheriger Anzeige durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich auf den Umfang, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können (§ 155 III NKomVG). Die Prüfung wurde von der RPA-Mitarbeiterin Anja Kastner vorgenommen.

Feststellungen, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt werden konnten bzw. von untergeordneter Bedeutung waren, wurden mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung besprochen. Von einer Darstellung im Bericht wurde in diesen Fällen im Allgemeinen abgesehen.

Sachprüfungen sind im Rahmen dieser Prüfung **nicht** erfolgt.

2.2 Vorangegangene Prüfung, Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Der Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 datiert vom 27.08.2018.

■ Gemäß § 129 I NKomVG ist dem Bürgermeister in der Ratssitzung am 28.03.2019 Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erteilt worden. Über die Abschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters hat die Vertretung gemäß § 129 I Satz 3 NKomVG bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, zu beschließen. Diese Frist wurde somit für beide Jahre **überschritten**.

Die Vorschriften zur Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden beachtet.

2.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Wichtigste Grundlage der Haushaltswirtschaft einer Kommune ist der vom Rat beschlossene Haushaltsplan.

Die wesentlichen Daten des Zustandekommens der Haushaltssatzung 2018 sowie die inhaltlichen Festsetzungen sind aus der **Anlage 1** zu diesem Bericht ersichtlich; es wird darauf verwiesen.

Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen hat der Rat gleichzeitig die mittelfristige Investitionsplanung sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021 festgesetzt.

Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO aufgestellt worden. Dabei wurden die mit RdErl. des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster beachtet.

■ Nach § 114 I NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Vorlagefrist wurde infolge verspäteter Beschlussfassung im Berichtsjahr **überschritten**.

Der gesetzlichen Vorgabe des § 110 IV Satz 1 NKomVG, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll, wird entsprochen. Im Berichtsjahr weist das Jahresergebnis zwar in der Planung einen Fehlbetrag auf (- 233,0 T€), dieser kann jedoch gem. § 110 V NKomVG mit der bestehenden Überschussrücklage verrechnet werden.

Hervorzuheben ist, dass das Jahresergebnis in der Rechnung einen hohen Jahresüberschuss i. H. v. 1.960,5 T€ aufweist.

Die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2021 weist in allen Jahren einen ausgeglichenen Haushalt aus.

Die mittelfristige Finanzplanung sieht in dem Zeitraum von 2019 bis 2021 keine neuen Kreditaufnahmen vor. Im gleichen Zeitraum sollen Kredite i. H. v. insgesamt 2.165,0 T€ getilgt werden.

Der Landkreis Osnabrück als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung der Gemeinde Hilter a. T. W. für das Haushaltsjahr 2018 am 17.04.2018 zur Kenntnis genommen. Eine Genehmigung war nicht erforderlich, da keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten waren.

Das verspätete Inkrafttreten der Haushaltssatzung führte dazu, dass die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren. Das „Nothaushaltsrecht“ gestattet z. B. keine neuen freiwilligen Aufgaben, wie Zuschüsse oder ähnliches. Während der vorläufigen Haushaltsführung dürfen die Finanzverhältnisse des Vorjahres nicht ausgeweitet werden. Es dürfen nur Aufgaben finanziert werden, die weitergeführt werden, unverzichtbar sind und nicht bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung verschoben werden können. Neue Aufgaben sind nur zulässig, wenn die Kommune dazu rechtlich verpflichtet ist. Die Fortführung von Maßnahmen, für die bereits im Finanzhaushalt des Vorjahres Beträge veranschlagt waren, ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

■ Die Gemeinde tätigt im Berichtsjahr vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung einige Auszahlungen für freiwillige Leistungen und für neue Investitionen, z. B. für die Erneuerung der Arimontstraße, die erst nach dem Wirksamwerden der Haushaltssatzung zulässig waren.

2.4 Steuerung, internes Kontrollsystem

Seit der Einführung des doppelten Haushalts hat die Gemeinde den Haushalt in 4 Teilhaushalte und 58 Budgets untergliedert. Diesen sind 60 Produkte zugeordnet (§ 4 KomHKVO) und damit wurde die Grundlage für eine Verwaltungssteuerung nach dem Ansatz des Neuen Steuerungsmodells (NSM) gelegt.

Die Budgetbildung und Abgrenzung der Produkte orientiert sich an dem landesweit festgelegten Produktrahmen und den dazu ergangenen verbindlichen Zuordnungsvorschriften.

Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (§ 19 I, III KomHKVO). Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind grundsätzlich zeitlich übertragbar. Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 20 II KomHKVO).

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung hat die Gemeinde Hilter a. T. W. gemäß § 21 KomHKVO nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Controlling einzurichten. Des Weiteren sollen Ziele, Kennzahlen und ein Berichtswesen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des Haushalts gemacht werden.

Nach Auskunft der Verwaltung berichtet der Leiter des Fachbereichs Finanzen im Rahmen der Finanz- und Verwaltungsausschusssitzungen regelmäßig über den Stand der Gemeindefinanzen. Ebenfalls werden regelmäßig schriftliche Berichte über den „Stand der Gemeindefinanzen“ gefertigt und den Ausschüssen vorgelegt.

Insbesondere das vorhandene Kontroll- und Steuerungssystem ist den örtlichen Bedürfnissen entsprechend angemessen aufgebaut.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss zählen.

Entsprechend § 110 III NKomVG ist das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Eine Kontrolle, ob die Investitionsentscheidungen von dem jeweils zuständigen Organ getroffen wurden, erfolgte dabei im Rahmen dieser Prüfung nicht.

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind.

Soweit im Rahmen der Prüfung erkennbar, ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass das Verwaltungshandeln auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

Das Rechnungswesen der Gemeinde Hilter a. T. W. wird mittels der Finanzsoftware „Infoma Newsystem“ der Firma Axians Infoma GmbH abgewickelt. Eine Zertifizierung der Finanzsoftware liegt vor (aus anderen Bundesländern). Die Jahresabschlussbuchungen wurden ebenfalls mit dem genannten Buchführungssystem erstellt.

Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 IV KomHKVO ein Kontenplan aufgestellt. Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschl. der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde - soweit geprüft - eingehalten.

Ausweislich der Kassenprüfung des RPA im Juli 2018 (Bericht vom 31.07.2018) ist das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet. Die Kassengeschäfte wurden ordnungsgemäß erledigt.

Nach § 39 I KomHKVO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen. Die Inventur erfolgt in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme. Nach § 40 I KomHKVO kann, außer bei Vorräten, auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschlussstichtag verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen und Schulden nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt. Bei der Gemeinde Hilter a. T. W. wird dies insbesondere durch das Führen einer Anlagenbuchhaltung gewährleistet.

Gleichwohl sollte, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen, grundsätzlich jährlich - mindestens aber nach ca. 5 Jahren - eine körperliche Bestandsaufnahme/Inaugenscheinnahme erfolgen. Diese kann als Gesamtinventur oder in einem wiederkehrenden Zyklus für Inventurfelder in mehreren Jahren erfolgen. Hierdurch soll u. a. sichergestellt werden, ob das in der Anlagenbuchhaltung erfasste Inventar vollständig ist, ob es Buchungsrückstände gibt oder ob Instandhaltungsrückstände bestehen, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung führen müssen.

Eine zuverlässige Inventur setzt eine sorgfältige Inventurplanung voraus. Dazu sollte eine Inventuranweisung erstellt werden.

■ Die Gemeinde Hilter a. T. W. hat bis zum Prüfungszeitpunkt noch keine Inventuranweisung erstellt und keine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Nach Aussage des Fachbereichs Finanzen ist diese aufgrund fehlender personeller Ressourcen im laufenden Jahr 2019 nicht mehr möglich, jedoch würden mittelfristig entsprechende Planungen - zunächst für Teile der Inventur - erfolgen.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gem. § 43 I KomHKVO wurde durch den Bürgermeister erlassen. Sie ist zum 05.05.2017 in Kraft getreten.

2.5 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und sollen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Sie bestehen nach § 128 II NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 III NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Forderungs- und Rückstellungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für die Jahresabschlüsse vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2018 am 27.03.2019 festgestellt. Die in § 129 I NKomVG eingeräumte Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse (31.03. des Folgejahres) wurde somit gewahrt.

3. Bilanz

Das Bilanzvolumen zum 31.12.2018 beträgt 47.754,9T€. Damit hat sich das Bilanzvolumen gegenüber dem Vorjahr um 557,4 T€ bzw. 1,2 % erhöht.

Nachfolgend sind die Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2018 mit den Prüfungsfeststellungen dargestellt. Es wird grundsätzlich nur auf **wesentliche** Änderungen (+/- 50,0 T€), bezogen auf die jeweilige Bilanzposition, eingegangen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Rechenschaftsberichten der Gemeinde verwiesen.

3.1 Aktiva

Die Werte in der Finanzbuchhaltung stimmen mit den Anlagenachweisen überein.

§ 49 III KomHKVO (Abschreibungsbeginn) wird grundsätzlich berücksichtigt.

Soweit geprüft, entspricht die Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den Unterkonten den rechtlichen Vorgaben.

3.1.1. Immaterielles Vermögen

Immaterielles Vermögen				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
1.1	Konzessionen	0,00	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	20.509,41	27.058,98	6.549,57
1.3	Ähnliche Rechte	56.848,40	56.848,40	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.925.775,92	2.817.316,86	-108.459,06
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00
Gesamt		3.003.133,73	2.901.224,24	-101.909,49

Bilanzposition 1.4: Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse ➡ 2.817.316,86 €

Unter dieser Bilanzposition werden Investitionszuwendungen an den öffentlichen oder privaten Bereich ausgewiesen. Sie sind als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und über die Dauer der Zweckbindung bzw. Gegenleistungsverpflichtung abzuschreiben.

Im Berichtsjahr ergeben sich Zugänge i. H. v. insgesamt 20,5 T€. Diese resultieren aus Zuschüssen an den TUS Hilter, an das DRK und an den SV Borgloh. Diesen stehen Abgänge durch Abschreibungen i. H. v. 129,0 T€ entgegen.

Beanstandungen ergeben sich nicht.

3.1.2 Sachvermögen

Sachvermögen				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	649.163,77	705.503,77	56.340,00
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.995.613,96	16.760.033,59	-235.580,37
2.3	Infrastrukturvermögen	14.583.745,92	15.600.033,04	1.016.287,12
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	931.304,96	894.091,77	-37.213,19
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	541.690,19	539.038,55	-2.651,64
2.8	Vorräte	9.950,06	17.571,05	7.620,99
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.115.365,86	1.945.433,28	-169.932,58
Gesamt		35.826.834,72	36.461.705,05	634.870,33

Bei der Prüfung des Sachvermögens wurden die im Buchführungsprogramm hinterlegten Daten zugrunde gelegt. Auf eine Belegprüfung wurde verzichtet.

Bilanzposition 2.1: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ➔ 705.503,77 €

Auf den unbebauten Grundstücken befinden sich keine benutzbaren Gebäude.

Die Zugänge im Berichtsjahr i. H. v. 56,3 T€ ergeben sich durch Grundstücksübertragungen im Gewerbegebiet Ebbendorf durch die NLG.

Bilanzposition 2.2: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken ➔ 16.760.033,59 €

Die bebauten Grundstücke beinhalten die auf dem Grund und Boden der Gemeinde Hilter a. T. W. errichteten Gebäude und sonstigen Aufbauten.

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr um insgesamt 235,6 T€ vermindert.

Zugänge i. H. v. 36,0 T€ ergeben sich hauptsächlich durch eine Zaunanlage beim Sportplatz Hilter und durch Spielgeräte. Die Abschreibungen belaufen sich auf 271,6 T€.

Bilanzposition 2.3: Infrastrukturvermögen ➔ 15.600.033,04 €

Die Zugänge i. H. v. insgesamt 2.024,0 T€ ergeben sich durch unentgeltlich übertragene Straßengrundstücke (200,1 T€), durch den Endausbau des Gewerbegebietes Ebbendorf (907,2 T€), den Endausbau des Asbrocker Weges (282,0 T€), der Erneuerung „Im Ellerbruch“ (443,5 T€), der energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung (102,2 T€), die Straßenbeleuchtung „Im Ellerbruch“ und durch die Friedhöfe (73,7 T€).

Die Abgänge i. H. v. 1.007,8 T€ resultieren hauptsächlich aus den planmäßigen Abschreibungen sowie aus geringen Flächenverkäufen und -abgaben.

Bilanzposition 2.9: Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ➔ 1.945.433,28 €

Unter dieser Bilanzposition werden insbesondere Abschlags- und Teilzahlungen für Baumaßnahmen nachgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen sind. Sie unterliegen erst ab Fertigstellung der Abschreibung.

Zum 31.12.2018 sind noch folgende wesentliche Baumaßnahmen als Anlagen im Bau erfasst:

• Kinderkrippe Süderbergschule	1.116,4 T€
• Flurerneuerung Borgloh-Ost	621,8 T€
• Grunderwerb Flächenpool Borgloher Bach	68,4 T€
• Straßenaufbau Stichweg Erp	29,2 T€
• Straßenausbau Asbrocker Weg	24,3 T€
• Erneuerung Arimontstraße	19,4 T€
• Wegebau Friedhof Hilter a. T. W.	10,1 T€

Die Anlagen wurden, soweit geprüft, korrekt erfasst und aktiviert. Eine Belegprüfung wurde im Rahmen dieser Prüfung nicht durchgeführt.

3.1.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	1.441.843,10	1.441.843,10	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	624.809,82	624.809,82
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	170.690,47	420.638,24	249.947,77
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	14.010,81	4.536,86	-9.473,95
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.309,15	4.030,70	2.721,55
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	77.300,79	75.432,18	-1.868,61
Gesamt		1.705.154,32	2.571.290,90	866.136,58

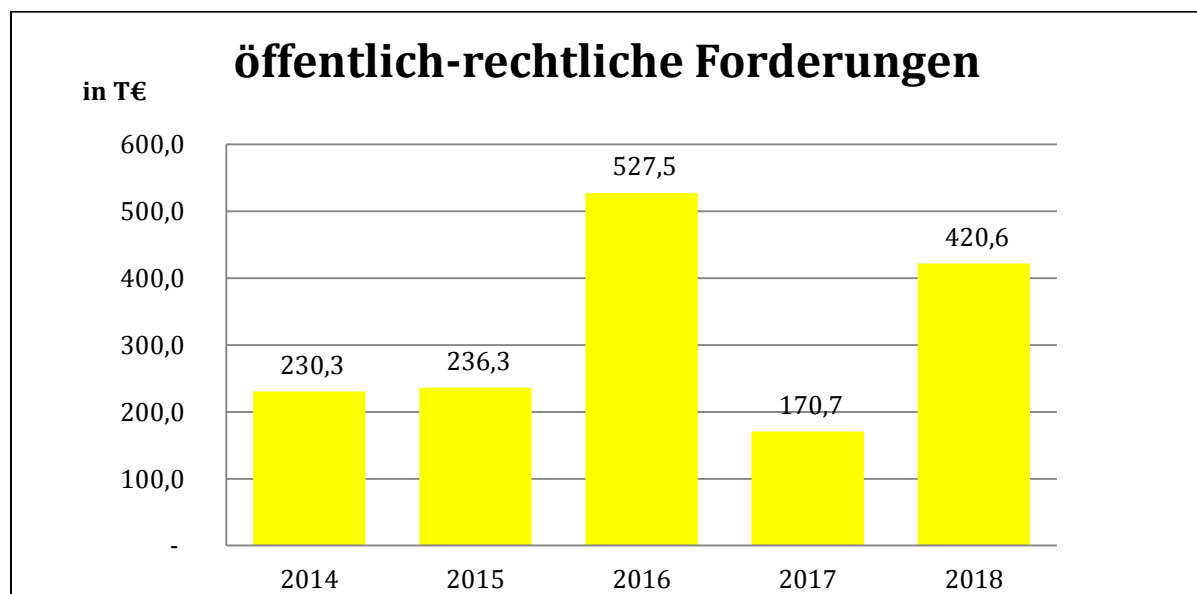
Bilanzposition 3.4: Ausleihungen ➔ 624.809,82 €

Die Gemeinde Hilter a. T. W. hat den Gemeindewerken nach Beschluss durch den Rat vom 13.03.2018 ein Darlehen von ursprünglich 871,8 T€ gewährt, da der Kernhaushalt über ausreichende liquide Mittel verfügt (Stand 31.12.2018: 5,7 Mio. €) und diese mit Negativzinsen „bestraft“ werden. Der Zinssatz für das Darlehen beträgt 1,4 %. Bis zum 31.12.2018 wurden 247,0 T€ zurückgezahlt und getilgt. Das Darlehen kann - falls sich die Liquidität der Gemeinde entsprechend verschlechtert - mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Quartalsende gekündigt werden.

Bilanzposition 3.6: Öffentlich-rechtliche Forderungen ➔ 420.638,24 €

Die Forderungen der Gemeinde Hilter a. T. W., die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben werden (z. B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen sind, sind hier anzugeben. Forderungen sind zum Ende eines jeden Haushaltsjahres auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.

Die zum Jahresende 2018 noch offenen öffentlich-rechtlichen Forderungen beinhalten eine Vielzahl einzelner Forderungen.



Soweit ersichtlich, werden im Rahmen des Jahresabschlusses Forderungen und Verbindlichkeiten nicht miteinander verrechnet.

Die bilanzierten Forderungsbestände stimmen mit den Werten der Forderungsübersichten überein.

Wertberichtigungen auf Forderungen

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung sind zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen zum Bilanzstichtag festzustellen und mittels Wertberichtigungen zu korrigieren. Zur Berücksichtigung eines allgemeinen Ausfallrisikos empfiehlt sich die Pauschalwertberichtigung, während einzeln bewertbare Forderungsausfälle in Form von Einzelwertberichtigungen berücksichtigt werden sollten. Nach dem Vorsichtsprinzip müssen uneinbringliche Forderungen vollständig und zweifelhafte Forderungen in Höhe des wahrscheinlichen Zahlungsausfalls berichtet werden.

Die Gemeinde Hilter a. T. W. hat den Forderungsbestand wertberichtigt. In 2018 vermindert sich der öffentlich-rechtliche Forderungsbestand von ursprünglich 811,3 T€ durch Wertberichtigungen i. H. v. insgesamt 389,3 T€ auf einen bereinigten Forderungsbestand von 420,6 T€.

Die Wertberichtigungen enthalten keine **pauschalen** Wertberichtigungen.

Bei den Wertberichtigungen handelt es sich insbesondere um niedergeschlagene Forderungen, die nicht in der Bilanz abgebildet werden.

3.1.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
4.	Liquide Mittel	6.553.379,17	5.733.808,77	-819.570,40
Gesamt		6.553.379,17	5.733.808,77	-819.570,40

Die Liquidität der Gemeinde Hilter a. T. W. ist weiterhin positiv. Zum 31.12.2018 war die Gemeinde nicht auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten angewiesen.

Der Kassenbestand des letzten Tagesabschlusses Nr. 2284 (31.12.2018) stimmt mit dem bilanzierten Wert des Jahresabschlusses 2018 überein.

3.2 Passiva

3.2.1 Nettoposition

Nettoposition				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
1.1	Basis-Reinvermögen	11.012.458,19	11.268.055,44	255.597,25
1.1.1	Reinvermögen	11.012.458,19	11.268.055,44	255.597,25
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschl. (Minusbetrag)	0,00	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	7.591.965,87	7.591.965,87	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.179.887,04	5.179.887,04	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	2.412.078,83	2.412.078,83	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	4.953.585,74	6.913.945,59	1.960.359,85
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag <i>(mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen)</i>	3.579.024,76 <i>Haushaltsreste für Aufwendungen: 19.416,00</i>	1.960.546,26 <i>Haushaltsreste für Aufwendungen: 59715,66</i>	-1.618.478,50
1.3.3	Jahresüberschuss des Vorjahres	1.374.560,98	4.953.585,74	3.579.024,76
1.4	Sonderposten	9.757.387,77	9.106.550,44	-650.837,33
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	6.405.730,86	5.989.464,27	-416.266,59
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	3.336.622,17	3.114.416,79	-222.205,38
1.4.3	Gebührenaussgleich	12.365,36	0,00	-12.365,36
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.668,38	2.668,38	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	1,00	1,00	0,00
Gesamt		33.315.397,57	34.880.517,34	1.565.119,77

Die Nettoposition entspricht der Position des Eigenkapitals in der Handelsbilanz und wird dort als Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite errechnet. Nach § 55 III KomHKVO zählen zur Nettoposition das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten (Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Beiträge und ähnliche Entgelte).

Die Nettoposition in 2018 entspricht einer Eigenkapitalquote von 73,0 %. Ohne Sonderposten liegt die Quote bei lediglich 54,0 %. In 2017 lag die Eigenkapitalquote bei 70,6 % (ohne Sonderposten 49,9 %). Die Bilanzstruktur hat sich nur unwesentlich verändert.

Bilanzposition 1.1: Basis-Reinvermögen ➡ 11.268.055,44 €

Das Basis-Reinvermögen gliedert sich in das Reinvermögen und - als Minusbetrag - den Sollfehlbetrag aus dem kameralen Abschluss (§ 55 III Nr. 1.1 KomHKVO).

Das Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellt und ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 V Satz 2 NKomVG). Ausnahmen: Überschussrücklagen können nach § 110 VII 3 NKomVG zur Veränderung des Reinvermögens umgewandelt werden und empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (z. B. Grundstücksanteile des Beitragsaufkommens) gehen nach § 44 V 2 KomHKVO in das Reinvermögen über. Liegt eine Zweckbindung vor, sind empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände ab dem Haushaltsjahr 2017 in den Rücklagen nachzuweisen (§ 44 V 2 KomHKVO).

Im Berichtsjahr ergeben sich Veränderungen im Reinvermögen durch die unentgeltliche Übertragung von Straßengrundstücken von der Nds. Landgesellschaft (+ 255,6 T€).

Das Basis-Reinvermögen ist korrekt ausgewiesen.

Bilanzposition 1.2: Rücklagen ➡ 7.591.965,87 €

Nach § 123 I NKomVG bildet die Kommune Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses. Sofern ein entsprechender Ergebnisverwendungsbeschluss seitens der Vertretung gefasst wird, werden die Jahresüberschüsse des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses der jeweiligen Vorperiode der Rücklage zugeführt.

Die Bilanzposition ist zum Jahresabschluss 2018 unverändert geblieben, da der Rat erst am 28.03. 2019 den Beschluss über die Ergebnisverwendung für die Jahre 2016 und 2017 gefasst hat. Die Zuführung der Jahresgewinne der Vorjahre (s. u.) erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2019.

Bilanzposition 1.3: Jahresergebnis ➡ 6.913.945,59 €

Die Bilanzposition gliedert sich in die Ergebnisvorträge aus Vorjahren (2016: 1.374,6 T€, 2017: 3.579,0 T€) und das Jahresergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Aufwandsermächtigungen des Ergebnishaushaltes sind gemäß § 55 III Nr. 1.3.2 KomHKVO auf der Passivseite der Bilanz unter der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ anzugeben. Die Gemeinde Hilter a. T. W. hat in 2018 Haushaltsermächtigungen i. H. v. 59,7 T€ auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Bilanzposition 1.4: Sonderposten ➡ 9.106.550,44 €

Werden die Anlagegüter aktiviert, ist bei der Mittelherkunft die Finanzierungsquelle auf der Passivseite zu verdeutlichen. Ferner wird in den Folgejahren durch die erfolgswirksame Auflösung der passivierten Zuweisungen und Zuschüsse dem Abschreibungsaufwand eine ertragswirksame Position gegenübergestellt.

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für **nicht abnutzbare** Vermögensgegenstände (insbesondere Grundstücke) werden gemäß § 44 V 2 KomHKVO auf der Passivseite der Bilanz beim Reinvermögen ausgewiesen.

Nennenswerte Veränderungen haben sich im Berichtszeitraum bei den nachfolgenden Bilanzpositionen ergeben:

davon Bilanzposition 1.4.1: Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen ➔ 5.989.464,27 €

Hier werden im Wesentlichen die erhaltenen Investitionszuweisungen des Bundes, des Landes und von Dritten erfasst.

Die Bilanzposition hat sich im Berichtszeitraum wie folgt verändert:

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen am 01.01.2018	6.405.730,86 €
Zugänge Sonderposten (energetische Sanierung Straßenbeleuchtung: 3,4 T€; Stelengräber Friedhof: 0,9 T€)	4.310,88 €
Ergebniswirksame Auflösung Sonderposten	- 420.577,47 €
Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen am 31.12.2018	5.989.464,27 €

Soweit geprüft, erfolgt die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten analog zu den Abschreibungen der korrespondierenden Anlagegüter. Die Bereichsabgrenzung wurde beachtet.

davon Bilanzposition 1.4.2: Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten ➔ 3.114.416,79 €

Die für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen erhobenen Beiträge und ähnlichen Entgelte werden unter dieser Position erfasst.

Die Veränderungen der Sonderposten im Berichtszeitraum sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten am 01.01.2018	3.336.622,17 €
Zugänge Beiträge (Gemeindestraßen Asbrocker Weg: 140,5 T€, Südbergstr.: 46,8 T€, Blumenstr.: 42,3 T€; Glückaufstr.: 13,5 T€)	245.952,03 €
Ergebniswirksame Auflösung Sonderposten	- 468.157,41 €
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten am 31.12.2018	3.114.416,79 €

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt, soweit geprüft, analog zu den Abschreibungen der korrespondierenden Anlagegüter. Soweit geprüft, sind die verbuchten Zugänge nicht zu beanstanden.

3.2.2 Schulden

Schulden				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		in €	€	€
2.1	Geldschulden	7.995.288,32	7.429.089,20	-566.199,12
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.995.288,32	7.429.089,20	-566.199,12
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnli. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	646.156,60	895.295,88	249.139,28
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	428.696,37	247.988,09	-180.708,28
2.5.1	Durchlaufende Posten	105.919,19	138.943,58	33.024,39
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	322.777,18	109.044,51	-213.732,67
Gesamt		9.070.141,29	8.572.373,17	-497.768,12

Bilanzposition 2.1: Geldschulden ➡ 7.429.089,20 €

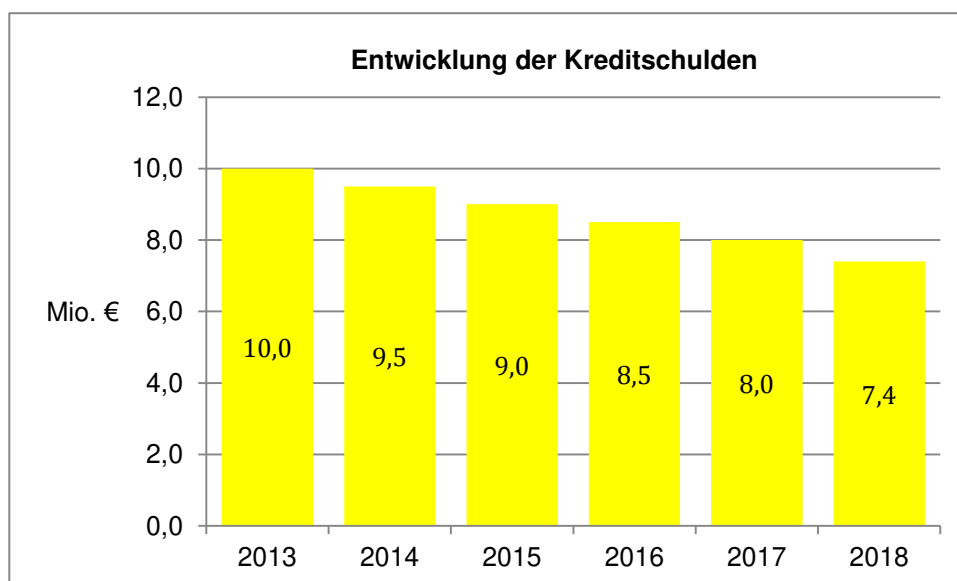
davon Bilanzposition 2.1.2: Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ➡ 7.429.089,20 €

Im Berichtsjahr hat die Gemeinde Hilter a. T. W. aufgrund der guten Liquiditätslage keine neuen Investitionskredite aufgenommen. Die Tilgung beläuft sich in 2018 auf 566,2 T€.

Die Tilgungsbeträge der Finanzrechnung (537,6 T€) weichen um 28,6 T€ vom bilanziellen Tilgungsbetrag ab. Begründet liegt diese Abweichung in der zeitlichen Rechnungsabgrenzung.

Die Werte wurden vom RPA stichprobenweise auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Die Kreditschulden werden sowohl in der Schuldenübersicht als auch in der Abschlussbilanz korrekt ausgewiesen.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen der Jahre 2013 bis 2018 aufgezeigt:



Bezogen auf den Zeitraum 2013 bis 2018 ist ein kontinuierlicher Schuldenabbau zu erkennen.

Einen Überblick über die Entwicklung der **Pro-Kopf-Verschuldung** (berücksichtigt werden ausschließlich die Investitionskredite der Gemeinde) vermittelt die nachstehende Aufstellung:

Jahr	Schulden in T€	Einwohner Stand 31.12.	Pro-Kopf- Verschuldung in €/EW	Landes- durchschnitt in €/EW *)
2013	9.976,2	10.181	980	628
2014	9.473,2	10.187	930	663
2015	8.984,8	10.243	877	679
2016	8.485,7	10.322	822	730
2017	7.995,3	10.383	770	752
2018	7.429,1	10.383	716	752**)

*) bei Einheitsgemeinden zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnern in Nds. (Quelle: Landesamt für Statistik)

**) Stand 2017

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Hilter a. T. W. zum 31.12.2018 liegt geringfügig unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist festzustellen, dass sich die Verschuldung verringert hat und gleichzeitig die durchschnittliche Verschuldung vergleichbarer Gemeinden auf Landesebene in den vergangenen Jahren angestiegen ist.

Zu beachten ist allerdings, dass der vorstehende Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Hilter a. T. W. mit den Landesdurchschnittswerten nur begrenzt aussagekräftig ist, da die jährliche Schuldenstatistik des Landes Niedersachsen beispielsweise keine Unterscheidung dahingehend trifft, ob und in welchem Umfang einzelne Aufgabenbereiche ausgegliedert sind oder nicht, bzw. inwieweit es sich um rentierliche Schulden handelt.

davon Bilanzposition 2.1.3: Liquiditätskredite ➡ 0,00 €

Liquiditätskredite weist die Gemeinde Hilter a. T. W. zum Bilanzstichtag 31.12.2018 nicht aus.

Bilanzposition 2.3: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ➡ 895.295,88 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position offene Verbindlichkeiten aus bereits erfassten Einkaufsrechnungen mit Zahlungstermin nach dem Stichtag ausgewiesen. Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zählen z.B. Verpflichtungen aus Kauf-, Werk-, Dienst- und ähnlichen Verträgen.

Der Schuldenstand aus Lieferungen und Leistungen hat sich zum 31.12.2018 um 249,1 T€ erhöht.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten eine Vielzahl verschiedener Einzelpositionen (u. a. Geschäftsausgaben sowie Unterhaltungsaufwendungen und Schlussabrechnungen). Es handelt sich überwiegend um Rechnungen, die zum Jahresende bzw. Anfang Januar fällig waren. U. a. werden hier die Verpflichtungen aus der Abrechnung des Treuhandkontos für die Erschließung und Vermarktung des Gewerbegebietes Ebbendorf ausgewiesen. Das Verfahren wurde zum 31.12.2018 abgeschlossen, zu dem Zeitpunkt waren noch 60,1 T€ offen. Die Schlusszahlungen erfolgten im März 2019.

Soweit geprüft, werden die offenen Beträge rechtzeitig von der Gemeinde angewiesen. Der Bilanzausweis ist nicht zu beanstanden.

Bilanzposition 2.5: Sonstige Verbindlichkeiten ➡ 247.988,09 €

Diese Bilanzposition stellt einen Restposten dar, in dem alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen sind. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten bei der Gemeinde Hilter a. T. W. die durchlaufenden Posten und die anderen sonstigen Verbindlichkeiten.

Unter durchlaufende Posten i. S. d. § 14 Nr.1 KomHKVO sind nach § 60 Nr. 13 KomHKVO Beträge zu verstehen, die für Dritte angenommen oder ausgezahlt werden.

Im Berichtsjahr sind hier 138,9 T€ bilanziert. Es handelt sich insbesondere um Wasser- und Schmutzwassergebühren, die für den Eigenbetrieb vereinnahmt wurden, sowie um im Rahmen der Amtshilfe vollstreckte Gelder.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (109,0 T€) weisen Rückzahlungsverpflichtungen an Dritte aus.

Ansatz und Bewertung der Bilanzposition sind nicht zu beanstanden.

3.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	4.230.465,50	4.168.940,54	-61.524,96
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und andere Maßnahmen	78.388,00	75.804,98	-2.583,02
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge	0,00	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	433.162,63	0,00	-433.162,63
3.7	Rückstellungen für drohende Verluste aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	18.000,00	7.000,00	-11.000,00
Gesamt		4.760.016,13	4.251.745,52	-508.270,61

Nach § 123 II NKomVG hat die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe und/oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Rückstellungen dienen damit der Erfassung von Verbindlichkeiten.

Dem Rechenschaftsbericht hat die Gemeinde Hilter a. T. W. eine Rückstellungsübersicht beigelegt, aus der die Zuführungen, Inanspruchnahmen und die ergebniswirksamen Auflösungen hervorgehen.

Bilanzposition 3.1: Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen**➡ 4.168.940,54 €**

Unter dieser Bilanzposition werden ungewisse Verbindlichkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, also insbesondere Versorgungsansprüche und Anwartschaften aktiver Beamter sowie andere nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst fortbestehende Ansprüche von Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (u. a. Beihilfeansprüche), ausgewiesen. Es handelt sich um unmittelbare Ansprüche gegen den Dienstherrn, selbst wenn sie unter Hinzuziehung der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) abgewickelt werden. Die Höhe der in die Bilanz aufzunehmenden Pensionsrückstellungen wird auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens von der NVK ermittelt und den Kommunen mitgeteilt. Die Berechnungen erfolgen jährlich neu.

Die Bilanzposition der Gemeinde Hilter a. T. W. hat sich im Berichtsjahr wie folgt verändert:

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen			
	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
Pensionsrückstellungen	3.651.446,00 €	3.618.872,00 €	- 32.574,00 €
Beihilferückstellungen	579.019,50 €	550.068,54 €	- 28.950,96 €
Summe	4.230.465,50 €	4.168.940,54 €	- 61.524,96 €

Die Gemeinde Hilter a. T. W. hat die Pensionsrückstellung nach der neuen Sterbetafel „Heubeck 2018G“ gebildet. Die Beihilferückstellungen werden von der NVK auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Hebesatzes ermittelt und der Gemeinde ebenfalls jährlich mitgeteilt. Zum Bilanzstichtag lag dieser Hebesatz bei 15,2 % auf den ermittelten Wert der Pensionsrückstellungen.

Die Beihilferückstellung zum 31.12.2017 fiel um 34.954,05 € zu hoch aus (s. Prüfungsbericht vom 27.08.2018). Dieser Betrag ist in 2018 entsprechend entnommen worden

Die Bilanzierung der Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen ist korrekt erfolgt. Sie entspricht den Mitteilungen der NVK vom 05.02.2019.

Bilanzposition 3.2: Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen ➔ 75.804,98 €

Unter dieser Bilanzposition werden Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden ausgewiesen.

Der Rückstellungsbetrag hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen			
	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
Rückständiger Urlaub	55.376,56 €	55.562,97 €	186,41 €
Arbeitszeitguthaben	23.011,44 €	20.242,01 €	- 2.769,43 €
Summe	78.388,00 €	75.804,98 €	- 2.583,02 €

Die Position „**Rückständiger Urlaub**“ dient der periodengerechten Aufwandsabgrenzung. Für jedes Haushaltsjahr steht den Bediensteten ein Jahresurlaub zu. Dieser Anspruch stellt für die Gemeinde einen Aufwand für das laufende Haushaltsjahr dar. Wird dieser Urlaubsanspruch ganz oder zum Teil in das Folgejahr übertragen, ist zum Ende des laufenden Haushaltsjahres eine Rückstellung zu bilden, denn die Arbeitsleistung ist bereits im ablaufenden Haushaltsjahr erbracht.

Nach den Berechnungen der Verwaltung ergibt sich zum Jahresabschluss 2018 ein Rückstellungsbedarf von 55,6 T€ für insgesamt 355 Urlaubstage.

Auch die Position „**Arbeitszeitguthaben**“ dient der periodengerechten Aufwandsabgrenzung. Die im ablaufenden Haushaltsjahr geleisteten Überstunden sind für alle Bediensteten zum Jahresende festzustellen. Ist ihr Ausgleich erst im Folgejahr möglich, muss die Gemeinde dafür Rückstellungen bilden, damit der Aufwand dem (alten) Verursachungsjahr zugeordnet wird.

Nach den Berechnungen ergibt sich zum Jahresabschluss 2018 ein Rückstellungsbedarf von 20,2 T€ für insgesamt 752 Überstunden.

Die Rückstellungen sind, soweit ersichtlich, korrekt erfolgt.

Bilanzposition 3.6: Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen ➡ 0,00 €

Für ungewisse Verpflichtungen, die sich für die Kommune aus dem Finanzausgleich gemäß NFAG ergeben, sind Rückstellungen zu bilden. Diese können immer dann vorliegen, wenn zukünftige Zahlungsverpflichtungen auf Bemessungsgrundlagen aus dem aktuellen Haushaltsjahr oder aus Vorjahren beruhen. Eine Verpflichtung im Rahmen des Finanzausgleichs für die Kommunen ist insbesondere die Zahlung der Kreisumlage. Der Umlagebetrag wird nach dem Steueraufkommen der Vorjahre berechnet. Zum Abschlussstichtag können hohe bzw. gestiegene Steuereinnahmen des Haushaltsjahres zeitversetzt zu höheren Umlagezahlungen in den folgenden Haushaltsjahren führen. Diese zukünftigen höheren Umlagezahlungen sind wirtschaftlich im laufenden Haushaltsjahr verursacht und verlangen entsprechend des Ressourcenverbrauchskonzeptes die Bildung einer Rückstellung. Als Grundlage für die Höhe der Rückstellungen ist § 45 II Abs. 3 KomHKVO anzuwenden. Danach sind Rückstellungen auf Grundlage der Steuermehreinzahlungen des Berechnungszeitraums im Vergleich zu den Werten des vorangegangenen Berechnungszeitraums und des Umlagesatzes zu bilden.

Zum 31.12.2018 hat die Gemeinde keine Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs für künftige Kreisumlageverpflichtungen gebildet, da die Kreisumlage 2019 unter der des Jahres 2018 liegt. Eine FAG-Umlage ist in 2019 nicht zu leisten.

Zum 31.12.2017 waren insgesamt 433,2 T€ bilanziert; dieser Betrag wurde in 2018 vollständig ertragswirksam aufgelöst.

Bilanzposition 3.8: Andere Rückstellungen ➡ 7.000,00 €

Grundsätzlich sind über die in § 45 I Nr. 1 - 10 KomHKVO gesetzlich formulierten Rückstellungsarten hinaus Rückstellungen zu bilden, wenn ungewisse Verbindlichkeiten nicht unter die aufgezählten Rückstellungsarten fallen. Zu diesen gehören z. B. Rückstellungen für Verlustabdeckungen bei verselbständigten Aufgabenträgern, Rückstellungen für am Abschlussstichtag ausstehende Rechnungen und Rückstellungen für Jahresabschlussprüfungen.

Die Bilanzposition der Gemeinde umfasst zum Bilanzstichtag 31.12.2017 Rückstellungen für die Jahresabschlussprüfungen i. H. v. 7,0 T€.

Es ergeben sich keine Beanstandungen.

3.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz

Unter der Bilanz werden gemäß § 55 IV KomHKVO die „Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre“ vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Ermächtigungsübertragungen im Ergebnishaushalt ➔ 59.715,66 €

Bei den **Ermächtigungsübertragungen im Ergebnishaushalt** handelt es sich um die nach § 20 II KomHKVO gebildeten Haushaltsausgabereste, für die noch keine konkreten Verpflichtungen eingegangen wurden. Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Im Berichtszeitraum sind Ermächtigungsübertragungen im Ergebnishaushalt für die Budgets der Schulen (33,2 T€) und für bestellte Schutzkleidung für die Feuerwehr (26,5 T€) vorgenommen worden.

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen (Finanzhaushalt) ➔ 1.190.444,70 €

Bei den **Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt** handelt es sich um die Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen für eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme in das folgende Haushaltsjahr. Die Ermächtigungsübertragung bleibt bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wenn mit der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird (§ 20 I KomHKVO).

Die Ermächtigungsübertragungen betragen in 2018 insgesamt 1.190,4 T€ und setzen sich aus einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen zusammen, z. B. Anschaffung eines Unimogs für den Bauhof (224,5 T€), Errichtung von Krippenplätzen (280,0 T€), Flurerneuerung Borgloh-Ost (399,8 T€) und Anteil am Breitbandausbau des Landkreises Osnabrück (136,0 T€).

Die Gründe für die Übertragungen sind gem. § 20 V 2 KomHKVO im Rechenschaftsbericht darzulegen. Eine ausführliche Dokumentation liegt vor.

Haushaltseinnahmereste ➔ 0,00 €

Zur flexiblen Durchführung kommunaler Investitionen gilt die **Kreditermächtigung** in § 2 der Haushaltssatzung gemäß § 120 III NKomVG bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr. Folglich darf hierfür ein **Haushaltseinnahmerest** gebildet werden.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist in 2018 auf 0,00 € festgesetzt worden. In 2017 wurden keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

Bürgschaften ➔ 1.000.000,00 €

Die Gemeinde Hilter a. T. W. vermerkt unter der Bilanz eine Bürgschaft i. H. v. 1.000,0 T€ zugunsten der NLG mbH zur Sicherung der Entwicklung des Gewerbegebietes Ebbendorf.

Stundungen/Aussetzungen ➔ 129.254,52 €

Die Summe der über den Bilanzstichtag 31.12.2018 hinausgehenden Stundungen wird mit 129,3 T€ unter der Bilanz angegeben. Über Stundungen, die über den Zeitraum von einem Jahr hinausgehen, hat entsprechend der Dienstanweisung der Verwaltungsausschuss entschieden. Stundungszinsen werden erhoben.

4. Ergebnisrechnung

Die von der Gemeinde Hilter a. T. W. zur Prüfung vorgelegte Ergebnisrechnung 2018 ist diesem Bericht als Plan-Ist-Vergleich in **Anlage 3** beigelegt.

4.1 Allgemeines

Gemäß § 52 I KomHKVO sind in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge den Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung bildet damit die Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Das Jahresergebnis setzt sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammen. Das ordentliche Jahresergebnis soll das nachhaltig erzielbare Ergebnis abbilden und resultiert aus den regelmäßigen (ordentlichen) Erträgen und Aufwendungen. Im Gegensatz dazu bilden die unregelmäßigen und im Allgemeinen nicht planbaren Erträge und Aufwendungen das außerordentliche Jahresergebnis (vgl. § 60 Nr. 6 KomHKVO).

Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen und entsprechend § 2 KomHKVO zu gliedern.

Die Gesamtergebnisrechnung für das Jahr 2018 entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die gemäß § 52 III KomHKVO zu erstellenden Teilergebnisrechnungen liegen vor. Das Jahresergebnis wurde korrekt in die Bilanz übernommen.

Aufgrund des beträchtlichen Umfangs der Buchungen, die in die Ergebnisrechnung einfließen, war es im Rahmen dieser Prüfung lediglich in sehr begrenztem Umfang möglich, Detailprüfungen durchzuführen.

4.2 Jahresergebnisse

Die Ergebnisrechnung 2018 weist einen Überschuss i. H. v. + 1.960,4 € aus. Damit hat sich das Ergebnis um - 1.618,5 T€ gegenüber dem Vorjahreswert verschlechtert.

■ Der gesetzlichen Vorgabe des § 110 IV Satz 1 NKomVG, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll, wird nur teils entsprochen. So weist das Jahresergebnis in der Planung ein negatives Ergebnis aus. Das Jahresergebnis in der Rechnung hingegen ist positiv.

4.3 Plan-Ist-Vergleiche

Dem Plan-Ist-Vergleich sind die „fortgeschriebenen Planansätze“ zugrunde zu legen, die sich aus den Haushaltsermächtigungen des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplans, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr (Haushaltsausgabereste für Aufwendungen) und ggf. den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zusammensetzen.

■ Bei der Gemeinde Hilter a. T. W. werden dem Plan-Ist-Vergleich des Jahresabschlusses lediglich die Planansätze zugrunde gelegt. Zukünftig sind für den Plan-Ist-Vergleich die „fortgeschriebenen Planansätze“ (Planansätze zuzgl. Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie über-/außerplanmäßige Ermächtigungen) zu nutzen.

Diesem Plan-Ist-Vergleich werden die „fortgeschriebenen Planansätze“ des Buchführungsprogrammes zugrunde gelegt. Diese ergeben sich aus den Haushaltsermächtigungen des jeweiligen Haushaltsplans einschließlich der Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr (19,4 T€) sowie den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (0,0 T€).

Nachfolgend werden die **wesentlichen** Abweichungen (> +/- 100,0 T€) dargestellt.

Steuern und ähnliche Abgaben

Einen deutlichen Anstieg im Jahresvergleich verzeichnen die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben. Das Ertragsvolumen lag hier bei 12.661,8 T€ und somit um + 1.189,7 T€ über dem Planansatz.

Die Abweichungen resultieren insbesondere aus den Entwicklungen bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer (+ 702,1 T€) und den Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommens- bzw. Umsatzsteuer (+ 417,2 T€).

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen liegen mit 1.473,3 T€ um + 401,8 T€ über dem Planansatz.

Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen durch die Schlüsselzuweisungen vom Land (+ 402,4 T€).

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen unterschreiten mit 751,3 T€ den Planansatz um - 121,5 T€.

Die Differenzen ergeben sich maßgeblich durch geringere Kostenerstattungen im Bereich „Wohngeldleistungen“ (- 21,3 T€), bei der Kindertagespflege (- 150,0 T€), denen u. a. höhere Erstattungen der Gemeindewerke (+ 30,3 T€) gegenüberstehen.

Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge liegen mit 1.092,2 T€ um + 186,3 T€ über dem Planansatz.

Die Abweichungen resultieren insbesondere aus den Erträgen aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen (+ 81,4 T€) und Wertberichtigungen auf Forderungen (+ 42,2 T€) sowie aus sonstigen nicht zahlungswirksamen Erträgen aus der Abrechnung des Gewerbegebietes Ebbendorf (+ 51,6 T€).

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier bleiben die Aufwendungen mit 1.971,9 T€ um - 357,6 T€ unter dem Planansatz.

Die Minderaufwendungen in 2018 sind insbesondere in den Budgets „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ (- 110,6 T€), „sonstiges Grundvermögen“ (- 50,6 T€), „Grundschule Hilter“ (- 89,6 T€), „sonstige schulische Aufgaben“ (- 62,9 T€) sowie „Kindergärten“ (74,6 T€) entstanden.

Abschreibungen

Die Abschreibungen liegen mit 1.668,9 T€ um + 194,2 T€ über dem Planansatz.

In vielen Budgets sind Planabweichungen zu verzeichnen. Mehraufwendungen sind u. a. in den Budgets „Brandschutz/Freiwillige Feuerwehr“ (+ 38,6 T€), „Gemeindestraßen“ und Straßenbeleuchtung (+ 43,9 T€) sowie „Steuern, Zuweisungen, Umlagen“ (+ 43,2 T€) entstanden.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen bleiben mit 709,1 T€ um - 139,5 T€ unter dem Planansatz

Die Plan-Ist-Abweichungen ergeben sich im Wesentlichen in den Bereichen „Musikschulen“ (- 24,3 T€), „Gemeindestraßen“ (- 25,2 T€), „Wirtschaftsförderung“ (- 85,0 T€) und „Kindertagespflege“ (- 22,4 T€). Mehraufwendungen sind bei den „Ordnungsaufgaben/Meldewesen“ (+ 21,2 T€) und bei der „Unterbringung und Integration von Flüchtlingen“ (+ 19,6 T€) entstanden.

Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss von 1.960,5 T€ aus. Gegenüber dem Planansatz ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von + 2.193,5 T€.

Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis beläuft sich auf - 0,2 T€. Geplant waren 0,0 T€.

Die Planabweichungen bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen und sind wesentlich durch die wirtschaftlichen Entwicklungen beeinflusst. Die Prüfung lieferte keine Hinweise, die auf eine unzureichende Planung schließen lassen. Die Ausführungen in den Rechenschaftsberichten sind nachvollziehbar.

5. Finanzrechnung

Die von der Gemeinde Hilter a. T. W. zur Prüfung vorgelegte Finanzrechnung 2018 ist diesem Bericht als Plan-Ist-Vergleich in **Anlage 3** beigelegt.

5.1 Allgemeines

Die Finanzrechnungen sind in der mit Muster 12 des RdErl. des MI vom 24.02.2017 vorgeschriebenen Staffelform aufzustellen.

Gemäß § 53 III KomHKVO sind für die Teilfinanzhaushalte auch Teilfinanzrechnungen zu erstellen. Diese sind den Jahresabschlüssen ebenfalls beigelegt.

Die Finanzrechnungen sind anforderungsgerecht nach den Vorschriften der KomHKVO aufgestellt. Die Bestände an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres werden jeweils richtig ausgewiesen.

Die Finanzrechnungen wurden dem Muster entsprechend aufgestellt. Vorjahreswerte werden gemäß § 50 II 1 KomHKVO angegeben.

5.2 Jahresergebnisse

Der **Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit** fällt in 2018 mit + 2.030,9 T€ um 3.025,0 T€ geringer aus als der Vorjahresüberschuss.

Mit den Zahlungsmittelüberschüssen können die ordentliche Tilgung und zu einem Großteil auch die Auszahlungen für Investitionstätigkeit finanziert werden.

Aus **Investitionstätigkeit** resultiert ein Zahlungsmittel**bedarf** von 1.551,9 T€.

Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** beträgt - 537,6 T€. Das negative Ergebnis resultiert aus der Tilgung von Investitionskrediten.

Der **Zahlungsmittelbestand** zum 31.12.2018 mit - 58,5 T€ liegt um 3.198,6 T€ unter dem Bestand zum Jahresbeginn.

■ Der Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2018 stimmt nicht mit dem Bestand der Bilanzposition „Liquide Mittel“ überein. Es kommt jeweils zu einer Abweichung i. H. v. 0,6 T€.

5.3 Plan-Ist-Vergleiche

Im Plan-Ist-Vergleich sind die in der abgeschlossenen Buchungsperiode tatsächlich erhaltenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen den sog. „fortgeschriebenen Planansätzen“ (Haushaltsplan + Nachtragsplan + Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr + ggf. über- und außerplanmäßige Auszahlungen) gegenüberzustellen (vgl. auch Kommentar zu § 54 KomHKVO sowie verbindlich vorgeschriebenes Muster 12 für die Finanzrechnung).

■ Bei der Gemeinde Hilter a. T. W. werden dem Plan-Ist-Vergleich des Jahresabschlusses lediglich die Planansätze zugrunde gelegt. Zukünftig sind für den Plan-Ist-Vergleich die „fortgeschriebenen Planansätze“ zu nutzen.

Diesem Plan-Ist-Vergleich werden die „fortgeschriebenen Planansätze“ des Buchführungsprogrammes zugrunde gelegt. Diese ergeben sich aus den Haushaltsermächtigungen des Haushaltsplans, ergänzt um die Haushaltsausgabereste für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus 2017 (1.734,6 T€) sowie die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen (2018: 0,0 T€).

Nachfolgend werden die wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen beschrieben. Auf die Darstellung der Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit wird hierbei verzichtet, da diese weitestgehend der Entwicklung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung bzw. der Entwicklung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen entspricht. Im Fokus steht somit die Investitionstätigkeit der Gemeinde.

Zuwendungen für Investitionstätigkeit

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Investitionszuweisungen und -zuschüsse vom Land, von Gemeinden sowie von übrigen Bereichen.

Im Berichtsjahr 2018 weichen die Zuwendungen mit 5,2 T€ um - 241,5 T€ vom Planansatz ab. Die Differenzen ergeben sich insbesondere durch die fehlenden Zuwendungen für den Straßenbau (- 32,0 T€), den Endausbau „Amtsweg“ (- 85,5 T€), sowie die Süderbergschule (- 109,2 T€).

Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit (z. B. Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge) belaufen sich in 2018 auf 227,9 T€ (Plan: 73,0 T€).

Die nicht eingeplanten Beiträge und ähnlichen Entgelte ergeben sich maßgeblich durch den Endausbau der Süderbergstraße (+ 46,8 T€), der Blumenstraße (+ 26,2 T€) und der Erneuerung des Asbrocker Weges (+ 140,8 T€). Die geplanten Beiträge für die Erneuerung der Arimontstraße sind nicht eingegangen (- 73,0 T€).

Baumaßnahmen

In 2018 blieben die Auszahlungen für Baumaßnahmen um - 1.238,1 T€ unter dem Planansatz von 2.782,1 T€.

Die Minderausgaben ergeben sich u. a. aus der Einrichtung von Krippenplätzen für Kindergärten (- 255,6 T€), der Flurneuordnung Borgloh-Ost (- 399,8 T€), dem Endausbau Amtsweg (- 86,6 T€), der Erneuerung der Arimontstraße (- 78,6 T€), bei der Süderbergschule (- 374,0 T€) sowie aufgrund einer Vielzahl von kleineren Abweichungen. Mehrausgaben sind bei der Erneuerung des Asbrocker Weges entstanden (+ 251,3 T€).

Erwerb von beweglichem Sachvermögen

Der Erwerb von beweglichem Sachvermögen weicht in 2018 um - 289,1 T€ vom Planansatz (472,3 T€) ab.

Die Abweichung ergibt sich im Wesentlichen durch nicht beschaffte Fahrzeuge für den Bauhof (- 224,5 T€) und Schutzvorrichtungen für Hallenböden (- 29,7 T€).

Aktivierbare Zuwendungen

Die aktivierbaren Zuwendungen liegen mit 164,5 T€ um - 144,0 T€ unter dem Planansatz.

Die geplante Beteiligung am Breitbandausbau des Landkreises Osnabrück wurde noch nicht realisiert (- 68,0 T€), ebenso die Zuwendung für den Endausbau des Amtsweges (- 66,0 T€).

Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen

§ 14 KomHKVO sieht vor, dass durchlaufende Zahlungen, fremde Mittel sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten als haushaltsunwirksame Zahlungen **nicht** im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen (2.806,6 T€) und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen (3.567,3T€) verursachen mit - 760,7 T€ einen Zahlungsmittelbedarf.

6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 117 I Satz 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Nach § 117 i. V. m. § 58 I Nr. 9 NKomVG bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Rates. In Eilfällen (§ 89 NKomVG) entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Vertreter. In diesen Fällen sind der Rat und der Verwaltungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Mit dem „Neuen Kommunalen Rechnungswesen“ (NKR) wurden vielfältige Budgetierungs- und Deckungsmöglichkeiten geschaffen. Dem Grunde nach treten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur noch dann auf, wenn sich das Gesamtergebnis eines „Budgets“ verschlechtert.

Seit der Einführung des doppelten Haushalts hat die Gemeinde den Haushalt in 4 Teilhaushalte und 58 Budgets untergliedert.

Über **unerhebliche Mehraufwendungen und -auszahlungen** entscheidet der Bürgermeister. Der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten (§ 117 I Satz 2 NKomVG). Konkrete Regelungen zu den Wertgrenzen für unerhebliche Mehraufwendungen und -auszahlungen sind in der Gemeinde Hilter a. T. W. durch die „Richtlinie über die Festsetzung von Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung“ geregelt. Demnach gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie im Einzelfall die Grenze von 10,0 T€ nicht überschreiten. Auf eine Unterrichtung kann verzichtet werden, wenn ein Betrag von 2,0 T€ unterschritten wird.

Im Jahr 2018 wurden seitens des Rates keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen beschlossen.

■ Dennoch sind vereinzelt Budgetüberschreitungen über 10,0 T€ entstanden. Betroffen sind die sog. Quer-Budgets „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ sowie „Abschreibungen“. Die Überschreitungen sind nach Aussage der Finanzabteilung erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar gewesen. Die unterjährige Planbarkeit ist bei diesen Budgets nur eingeschränkt gegeben. Entsprechende Begründungen für die Überschreitungen liegen vor und sind nachvollziehbar.

■ Die entstandenen unerheblichen Budgetüberschreitungen (< 10,0 T€) sind dem Rat noch nicht zur Unterrichtung vorgelegt worden. Dies soll mit der Vorlage des Jahresabschlusses 2018 geschehen.

7. Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang (§ 128 II Nr. 4 NKomVG) soll durch notwendige oder vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage der Kommune vermittelt wird.

Die grundsätzlichen Anforderungen gibt § 56 I KomHKVO vor. Danach sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen ergeben sich aus § 56 II KomHKVO.

Mit dem Jahresabschluss 2018 wird den gesetzlichen Anforderungen entsprochen.

Gemäß § 128 III NKomVG sind dem Anhang folgende Bestandteile beizufügen:

- ein Rechenschaftsbericht
- eine Anlagenübersicht
- eine Schuldenübersicht
- eine Rückstellungsübersicht
- eine Forderungsübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushalts-ermächtigungen.

Näheres regeln die §§ 57 und 58 KomHKVO.

Die erforderlichen Anlagen sind dem Jahresabschluss beigelegt. Die Werte der Übersichten stimmen mit den bilanzierten Werten überein.

Der **Rechenschaftsbericht** für 2018 ist gemäß §§ 128 III Nr. 1 NKomVG und 57 I KomHKVO erstellt worden. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

8. Finanzwirtschaftliche Gesamtbetrachtung

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist der Jahresabschluss 2018 als positiv zu bewerten. Diese Einschätzung begründet sich durch folgende Fakten:

Der Ergebnishaushalt konnte in 2018 mit einem Jahresüberschuss von 1.960,5 T€ abgeschlossen werden. Die Abweichung zum Planansatz beläuft sich auf + 2.193,5 T€.

Fehlbeträge aus Vorjahren sind nicht vorhanden.

In der Gesamtbetrachtung hat sich die Haushaltslage positiv entwickelt. Die Schulden aus Investitionskrediten sind um 566,2 T€ gesunken. Auf die Aufnahme von Liquiditätskrediten konnte vollständig verzichtet werden. Liquiditätskredite werden zum 31.12.2018 nicht ausgewiesen. Aufgrund der guten Liquiditätslage hat die Gemeinde Hilter a. T. W. den Gemeindewerken einen Kredit gewährt (Stand 31.12.2018: 624,8 T€).

Die Steuerquote zeigt an, zu wieviel Prozent die ordentlichen Gesamtaufwendungen durch Steuereinnahmen finanziert werden. Im Jahr 2018 liegt die Quote bei 81,6 %. Die Gemeinde hat gegenüber dem Vorjahr eine negative Entwicklung bei der Gewerbesteuer (- 3.059,2 T€), jedoch eine positive Entwicklung der Gemeindeanteile an den Einkommens- (+ 307,3 T€) und den Umsatzsteueranteilen (+ 253,3 T€) zu verzeichnen.

Belastet wird der Haushalt insbesondere durch die Zahlung der Kreisumlage (5.305,3 T€), der Gewerbesteuerumlage (1.027,8 T€) und den Personalaufwendungen (2.595,4 T€). Jedoch kann die Personalintensität mit einer Quote von 16,7 % als vergleichsweise gering eingestuft werden.

Die Eigenkapitalquote (einschl. der Sonderposten) liegt in 2018 bei nur 73,0 %. Ohne Sonderposten liegt die Quote niedriger bei 54,0 %. Eine Risikovorsorge in Form der Überschussrücklage wird i. H. v. 7.592,0 T€ vorgehalten. Mit der Rücklage könnten in späteren Haushaltsjahren Fehlbeträge ausgeglichen werden.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten belaufen sich zum 31.12.2018 auf 7.429,1 T€. Die Pro-Kopf-Verschuldung verringert sich auf 720 € und liegt damit leicht unter dem Landesdurchschnitt i. H. v. 730 €.

Der Gesamt-Verschuldungsgrad der Gemeinde Hilter a. T. W. verringert sich auf 26,9 %.

Die Reinvestitionsquote ist mit 107,0 % vergleichsweise hoch.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hilter a. T. W. ist nach den Maßstäben des § 23 KomHKVO derzeit gegeben. Die Finanzplanung für die Jahre 2019 und 2020 ist zwar negativ, jedoch werden aufgrund der guten Liquiditätslage keine neuen Darlehen eingeplant, sondern Investitionen bewusst über die bestehende Liquidität finanziert. Zudem ist eine weitere Entschuldung vorgesehen. Die Ergebnishaushalte weisen in der Planung Überschüsse aus.

Ertragsentwicklung	31.12.2017	31.12.2018
Grundsteuer A	108,9 T€	117,5 T€
Grundsteuer B	1.322,4 T€	1.315,5 T€
Gewerbesteuer	8.761,3 T€	5.702,1 T€
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	4.266,6 T€	4.573,8 T€
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	626,2 T€	879,4 T€
Vergnügungssteuer	44,5 T€	30,3 T€
Hundesteuer	43,8 T€	43,1 T€
Steuerquote (Steuererträge*100/ordentliche Aufwendungen)	92,0 %	81,6 %
Schlüsselzuweisungen vom Land	336,9 T€	0,0 T€
Zuweisungen für lfd. Zwecke u. sonstige Zuweisungen	1.350,3 T€	1.473,3 T€
Aufwandsentwicklung		
Kreisumlage	5.100,0 T€	5.305,3 T€
Gewerbesteuerumlage	1.627,2 T€	1.027,8 T€
Personalaufwendungen (einschl. Versorgung)	2.857,5 T€	2.595,4 T€
Personalintensität (Personalaufwand*100/ordentliche Aufwendungen)	17,3 %	16,7 %
Entwicklung der Eigenkapitalstruktur		
Eigenkapitalquote (einschl. Sonderposten) [Nettoposition/Gesamtkapital*100]	70,6 %	73,0 %
Eigenkapitalquote (ohne Sonderposten)	49,9 %	54,0 %
Jahresergebnis (-überschuss)	3.579,0 T€	1.960,5 T€
Stand der Überschussrücklage am 31.12.	7.592,0 T€	7.592,0 T€
Verschuldung und Investitionstätigkeit		
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	7.995,3 T€	7.429,1 T€
Pro-Kopf-Verschuldung aus Investitionskrediten	€774,59	€719,73
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0,0 T€	0,0 T€
Zinslastquote (Zinsaufwand*100/ord. Aufwendungen)	2,1 %	2,2 %
Gesamtverschuldung (Verbindlichkeiten+Rückstellungen)	13.830,2 T€	12.822,7 T€
Pro-Kopf-Verschuldung aus Gesamtverschuldung	1,3 T€	1,2 T€
Verschuldungsgrad (Schulden inkl. Rückstellungen/Bilanzsumme)	29,3 %	26,9 %
Reinvestitionsquote (Investitionen*100/AfA auf Sachvermögen u. immaterielles Vermögen)	101,9 %	107,0 %
Abschreibungsintensität (AfA auf Sachvermögen u. immaterielles Vermögen*100/ord. Aufwendungen)	10,1 %	10,8 %

9. Vergabeprüfung

Das Vergaberecht umfasst die Gesamtheit der Regeln und Vorschriften, die ein öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen, die er zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben benötigt, zu beachten hat. Ziel dabei ist, öffentliche Mittel wirtschaftlich einzusetzen und den interessierten Unternehmen in einem marktgerechten Wettbewerb die Möglichkeit zu geben, öffentliche Aufträge zu erhalten.

Freiberufliche Leistungen (Architekten und Ingenieure) müssen gemäß § 155 NKomVG i. V. m. den vom RPA festgelegten Wertgrenzen für die Mitteilungspflicht beabsichtigter Vergaben der Gemeinden vom 20.12.2016 ab einem Wert von 15.000,00 € netto dem RPA gemeldet werden und vor Auftragserteilung durch das RPA geprüft werden.

Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes unterliegt nicht dem Vergaberecht nach VOL/A, sondern richtet sich nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Vergabegrundsätze „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ des § 110 NKomVG sowie dem „Wettbewerbsgrundsatz“ des § 28 KomHKVO.

Es haben sich in diesem Bereich folgende Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 ergeben:

■ Die Vergabe der Maßnahme „Umbau der Süderbergschule zur Krippe-Kiga-Mensa“ zu einer Gesamtsumme von ca. 140.000,00 € an ein ortsansässiges Planungsbüro wurde direkt vergeben. Der Grundsatz der „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ des § 110 NKomVG sowie der „Wettbewerbsgrundsatz“ nach § 28 KomHKVO wurden nicht eingehalten.

Künftig sind rechtskonforme Vergaben zu gewährleisten und die Vorlagepflicht beim RPA einzuhalten.

10. Schlussfeststellung

Der Jahresabschluss 2018 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- **der Haushaltsplan eingehalten worden ist,**
- **die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,**
- **bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,**
- **sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.**

Gemäß § 58 I Nr. 10 i. V. m. § 129 I Satz 3 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 sowie einer Entlastung nicht entgegen.

Osnabrück, den 25.06.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück

Britta Korfage
Referatsleiterin

Anja Kastner
Prüfungsleiterin

zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bei der Gemeinde Hilter a.T.W.

Haushaltssatzung 2018 – Wesentliche Daten und Festsetzungen –

<u>Zustandekommen</u>	<u>Haushaltssatzung 2018</u>
Erlassdatum	13.03.2018
Vorlage bei der Aufsichtsbehörde (Berichtsdatum)	14.03.2018
Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde	nicht erforderlich
Bekanntmachung (Amtsblatt)	31.05.2018
Öffentliche Auslegung vom	08.04.2018
bis	18.04.2018
	14 Tage nach
zusätzliche öffentliche Auslegung:	Veröffentlichung im Amtsblatt
<u>Festsetzungen der jeweiligen Gesamtbeträge</u>	<u>T €</u>
<u>im Ergebnishaushalt</u>	
ordentlichen Erträge	15.745,9
ordentlichen Aufwendungen	15.978,9
außerordentlichen Erträge	0,0
außerordentlichen Aufwendungen	0,0
<u>Finanzhaushalt</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.627,9
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.863,0
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	334,7
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.963,8
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	540,0
nachrichtlich: Gesamtbetrag	<u>T €</u>
- Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.627,9
- Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.863,0
Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite	0,0
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,0
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	500,0
<u>Hebesätze</u>	
- Grundsteuer A	330 v. H.
- Grundsteuer B	345 v. H.
- Gewerbesteuer	370 v. H.

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Schlussbilanz
zum 31.12.2018Gemeinde Hilter
am Teutoburger Wald

A.0 Aktiva			P. 0 Passivseite		
	31.12.2018	31.12.2017		31.12.2018	31.12.2017
	€	€		€	€
A.1 1. Immaterielles Vermögen			P.1 Nettoposition		
A.1.1 1.1 Konzessionen			P.1.1 1.1 Basis-Reinvermögen		
A.1.2 1.2 Lizenzen	27.058,98	20.509,41	P.1.1.1 1.1.1 Reinvermögen	11.288.055,44	11.012.458,19
A.1.3 1.3 Ähnliche Rechte	56.848,40	56.848,40	P.1.1.2 1.1.2		0,00
A.1.4 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.817.318,86	2.925.775,92	P.1.1.2	11.288.055,44	11.012.458,19
A.1.5 1.5 Aktivierter Umschlusaufwand					
A.1.6 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen					
	2.901.224,24	3.003.133,73			
A.2 2. Sachvermögen			P.1.2 1.2 Rücklagen		
A.2.1 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken			P.1.2.1 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.179.887,04	5.179.887,04
A.2.2 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	705.603,77	649.163,77	P.1.2.2 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	2.412.078,83	2.412.078,83
A.2.3 2.3 Infrastrukturvermögen	16.780.033,59	16.995.813,96	P.1.2.3 1.2.3 Bewertungsrücklage		
A.2.4 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	15.800.033,04	14.583.745,92	P.1.2.4 1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen		
A.2.5 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			P.1.2.5 1.2.5 Sonstige Rücklagen	7.591.965,87	7.591.965,87
A.2.6 2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	894.091,77	931.304,96			
A.2.7 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	639.038,55	541.690,19	P.1.3 1.3 Jahresergebnis		
A.2.8 2.8 Vorräte	17.571,05	9.850,06	P.1.3.1 1.3.1 Fehlbeträge(+) / Überschüsse(+) d. Vorjahres	4.953.585,74	1.374.560,98
A.2.9 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.845.433,28	2.115.365,86	P.1.3.2 1.3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag	1.960.359,85	3.579.024,76
	36.461.705,05	35.826.834,72	P.1.3.3 1.3.3 Nachrichtlich Haushaltsreste f. Aufwendungen	58.715,66	19.416,00
A.3 3. Finanzvermögen			P.1.4 1.4 Sonderposten		
A.3.1 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			P.1.4.1 1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.989.464,27	6.405.730,86
A.3.2 3.2 Beteiligungen			P.1.4.2 1.4.2 Beträge und ähnliche Entgelte	3.114.416,79	3.338.822,17
A.3.3 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	1.441.843,10	1.441.843,10	P.1.4.3 1.4.3 Gelddarlehensausgleich	0,00	12.385,36
A.3.4 3.4 Ausleihungen	624.809,82		P.1.4.4 1.4.4 Bewertungsausgleich		
A.3.5 3.5 Wertpapiere			P.1.4.5 1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.688,38	2.888,38
A.3.6 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	420.638,24	170.690,47	P.1.4.6 1.4.6 Sonstige Sonderposten	1,00	1,00
A.3.7 3.7 Forderungen aus Transferleistungen	4.536,86	14.010,81		9.106.550,44	9.757.387,77
A.3.8 3.8 Privatrechtliche Forderungen	4.036,70	1.309,15			
A.3.9 3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	75.432,18	77.300,79	P.2 Schulden		
	2.971.280,90	1.705.154,32	P.2.1 2.1 Geldschulden		
A.4 4. Liquide Mittel	5.733.808,77	6.553.379,17	P.2.1.1 2.1.1 Anleihen	7.429.089,20	7.995.288,32
A.4.1 4.1 Bankguthaben	5.733.808,77	6.553.028,17	P.2.1.2 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
A.4.2 4.2 Handkassen / Vorschüsse	0,00	350,00	P.2.1.3 2.1.3 Liquiditätskredite		
			P.2.1.4 2.1.4 Sonstige Geldschulden	7.429.089,20	7.995.288,32
A.5 5. Aktive Rechnungsabgrenzung	86.653,28	109.025,63	P.2.2 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			P.2.3 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	895.295,88	646.196,80
			P.2.4 2.4 Transferverbindlichkeiten		
			P.2.4.1 2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			P.2.4.2 2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
			P.2.4.3 2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendienstleistungen	0,00	0,00
			P.2.4.4 2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			P.2.4.5 2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			P.2.4.6 2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			P.2.4.7 2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			P.2.5 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
			P.2.5.1 2.5.1 Durchlaufende Posten	137.551,98	105.919,19
			P.2.5.2 2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer		
			P.2.5.3 2.5.3 Empfangene Anzahlungen	109.044,51	322.777,18
			P.2.5.4 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	246.596,49	428.695,37
			P.3 Rückstellungen		
			P.3.1 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	4.168.940,54	4.230.485,50
			P.3.2 3.2 Rückstellungen für Alterszeit u. ä. Maßnahmen	75.804,98	78.388,00
			P.3.3 3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung		
			P.3.4 3.4 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge		
			P.3.5 3.5 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten		
			P.3.6 3.6 Rückstellungen im Rahmen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00	433.162,83
			P.3.7 3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren		
			P.3.8 3.8 Andere Rückstellungen	7.000,00	18.000,00
				4.251.745,52	4.760.016,13
			P.4 4. Passive Rechnungsabgrenzung	51.637,81	51.972,58
Bilanzsumme:	47.754.882,24	47.197.527,57	Bilanzsumme:	47.754.882,24	47.197.527,57

Geprüft
Osnabrück, den 05.06.2019
Landkreis Osnabrück
Rechnungsprüfungsamt
i.A. Verbee

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

1. Haushaltsausgabereise aus dem Vorjahr	59.715,66 €	
1.1 Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt	1.190.444,70 €	
1.2 Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	1.250.160,36 €	
Summe:		€
2. Haushaltseinnahmereste		1.000.000,00 €
2. Bürgschaften		- €
3. Gewährleistungsverträge		- €
4. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen		- €
5. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		129.354,52 €
6. Stundungen / Aussetzungen am 31.12.2018		
Summe Vorbelastungen:		2.379.514,88 €

Hilter am Teutoburger Wald, 27.03.2019



Marc Schuster
Schewski
Bürgermeister

Gesamtergebnishaushalt							
Hilfer a.T.W.							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Saldo 2018
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	11.023.946,36	10.073.600,00	15.173.770,81	11.472.100,00	12.661.783,65	-1.189.683,65
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	947.226,22	989.600,00	1.687.224,45	1.071.500,00	1.473.337,77	-401.837,77
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	854.604,95	908.500,00	860.587,65	870.800,00	888.734,88	-17.934,88
01.04	+ sonstige Transfererträge	52.378,50	28.700,00	60.292,50	52.000,00	55.298,50	-3.298,50
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	236.512,79	195.500,00	243.501,85	201.600,00	241.400,21	-39.800,21
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	177.675,18	93.300,00	192.860,15	264.400,00	292.284,33	-27.884,33
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	719.864,77	1.070.900,00	781.852,25	872.800,00	751.250,76	121.549,24
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	18.866,07	29.800,00	83.725,48	34.800,00	21.346,20	13.453,80
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	1.399.952,94	674.100,00	1.115.310,56	905.900,00	1.092.189,23	-186.289,23
01.12	= Ordentliche Erträge	15.431.027,78	14.064.000,00	20.199.125,70	15.745.900,00	17.477.625,53	-1.731.725,53
02.01	- Personalaufwendungen	2.280.864,58	2.441.900,00	2.647.004,44	2.495.900,00	2.398.258,26	97.641,74
02.02	- Versorgungsaufwendungen	198.124,84	257.600,00	210.482,53	246.600,00	197.186,02	49.413,98
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.820.424,71	2.254.800,00	2.160.644,42	2.210.000,00	1.871.860,81	338.139,19
02.04	- Abschreibungen	1.681.946,57	1.472.700,00	1.668.706,11	1.474.700,00	1.668.897,70	-194.197,70
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	383.119,52	422.100,00	350.058,49	378.100,00	335.391,04	42.708,96
02.06	- Transferaufwendungen	7.199.045,33	7.210.600,00	8.633.466,10	8.325.000,00	8.336.369,97	-11.369,97
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	747.824,32	744.800,00	816.422,33	848.600,00	709.126,30	139.473,70
02.09	= Ordentliche Aufwendungen	14.311.349,87	14.804.500,00	16.486.784,42	15.978.900,00	15.517.090,10	461.809,90
03.	= Ordentliches Ergebnis	1.119.677,91	-740.500,00	3.712.341,28	-233.000,00	1.960.535,43	-2.193.535,43
04.01	+ Außerordentliche Erträge	330.403,24		96.291,52		1.751,16	-1.751,16
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	75.520,17		229.608,04		1.926,74	-1.926,74
04.04	= Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	75.520,17		229.608,04		1.926,74	-1.926,74
04.05	= Außerordentliches Ergebnis	254.883,07		-133.316,52		-175,58	175,58
05.	= Jahresergebnis	1.374.560,98	-740.500,00	3.579.024,76	-233.000,00	1.960.359,85	-2.193.359,85

Gesamtfinanzplan

Hilte a.T.W.

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Saldo 2018
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	10.891.492,67	10.073.600,00	15.238.623,21	11.472.100,00	12.551.309,62	-1.079.209,62
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	873.699,07	989.600,00	1.686.442,65	1.071.500,00	1.472.839,57	-401.339,57
01.03	+ sonstige Transfereinzahlungen	51.369,99	28.700,00	62.500,00	52.000,00	54.510,65	-2.510,65
01.04	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	241.238,79	195.500,00	237.437,52	201.600,00	242.187,39	-40.587,39
01.05	+ privatrechtliche Entgelte	195.174,08	93.300,00	200.103,28	264.400,00	286.805,90	-22.405,90
01.06	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	789.233,74	1.070.900,00	884.284,83	872.800,00	753.756,93	119.043,07
01.07	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	15.422,44	29.500,00	84.075,92	34.500,00	21.843,01	12.656,99
01.09	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	330.340,31	324.300,00	335.711,15	324.300,00	320.304,84	3.995,16
01.10	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit Einzahlungen aus lfd. Verwaltungs- tätigkeit	13.387.971,09	12.805.400,00	18.729.178,56	14.293.200,00	15.703.557,91	-1.410.357,91
02.01	- Personalauszahlungen	2.041.418,85	2.296.900,00	2.210.970,30	2.350.900,00	2.236.475,96	114.424,04
02.02	- Versorgungsauszahlungen	165.993,84	257.600,00	211.464,53	246.600,00	196.089,02	50.510,98
02.03	- Auszahl. f. Sach- und Dienstleist. u. ger. Verm.	1.866.247,67	2.254.800,00	2.134.926,36	2.210.000,00	1.799.768,13	410.231,87
02.04	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	391.437,11	422.100,00	330.051,64	378.100,00	310.894,91	67.205,09
02.05	- Transferzahlungen	7.434.388,24	7.210.600,00	7.953.999,31	8.325.000,00	8.553.677,67	-228.677,67
02.06	- sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	854.030,43	748.300,00	831.833,39	848.600,00	575.725,63	272.874,37
02.07	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus lfd. Verwaltungs- tätigkeit	12.753.516,14	13.190.300,00	13.673.245,53	14.359.200,00	13.672.631,32	686.568,68
03.	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit Saldo lfd. aus Verwaltungs- tätigkeit	634.454,95	-384.900,00	5.055.933,03	-66.000,00	2.030.926,59	-2.096.926,59
04.01	+ Zuwendungen für Investitionstätigkeit	132.022,91	216.000,00	106.607,11	246.700,00	5.247,88	241.452,12
04.02	+ Beiträge u. ä. Entgelte f. Investitionstätigkeit	167.807,29	231.700,00	108.111,78	73.000,00	227.903,73	-154.903,73
04.03	+ Veräußerung von Sachanlagen	95.382,00	3.000,00	42.494,01	15.000,00		15.000,00
04.06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	395.212,20	450.700,00	257.212,90	334.700,00	233.151,61	101.548,39
05.01	- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	419.309,51	15.000,00	46.559,51	15.000,00	37.293,60	-22.293,60
05.02	- Baumaßnahmen	1.462.188,01	2.176.600,00	1.380.088,16	1.405.800,00	1.544.044,16	-138.244,16
05.03	- Erwerb von beweglichem Sachvermögen	342.366,31	172.900,00	190.922,03	378.500,00	183.193,15	195.306,85
05.04	- Erwerb von Finanzvermögensanlagen	1,77					
05.05	- aktivierbare Zuwendungen	68.100,00	91.900,00	83.509,51	164.500,00	20.500,00	144.000,00
05.07	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	2.291.965,60	2.456.400,00	1.701.079,21	1.963.800,00	1.785.030,91	178.769,09
06.	= Saldo Investitionstätigkeit Saldo aus Investitions- tätigkeit	-1.896.753,40	-2.005.700,00	-1.443.866,31	-1.629.100,00	-1.551.879,30	-77.220,70
07.	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag Finanzmittel überschuss/ -fehlbetrag	-1.262.298,45	-2.390.600,00	3.612.066,72	-1.695.100,00	479.047,29	-2.174.147,29
08.01	+ Aufnahme von Krediten u. Darl. f. Investitionen Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit		495.000,00				
08.02	- Tilgung von Krediten u. Darl. f. Investitionen Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	497.968,40	495.000,00	471.992,89	540.000,00	537.563,94	2.436,06
08.03	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit Saldo aus Finanzierungs- tätigkeit	-497.968,40		-471.992,89	-540.000,00	-537.563,94	-2.436,06
09.	= Finanzmittelbestand Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln	-1.760.266,85	-2.390.600,00	3.140.073,83	-2.235.100,00	-58.516,65	-2.176.583,35